

## 2. Straftatbestände zum Schutze des Nachrichtenverkehrs

Wegen der relativen Seltenheit derartiger Straftaten sollen hier nur einige Erläuterungen erfolgen« Die Strafbestimmung zum Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 202 StGB) sichert den Inhalt der Nachrichten, die der Deutschen Post zur Beförderung oder Übermittlung anvertraut wurden, vor unbefugter Kenntnisnahme und Mitteilung an Nichtberechtigte\* Damit wird das im Art\* 31 verfassungsmäßig verbürgte Grundrecht allen Teilnehmern am Post- und Fernmeldeverkehr vom Überlassen der Nachrichten an die Deutsche Post bis zur Ankunft beim Empfänger durch das sozialistische Strafrecht gewährleistet.

§ 203 StGB sichert die Nachrichtenverbindungen schlechthin, d\* h. den Empfang von Nachrichten jeder Art, die die Deutsche Post vermittelt. Eine Nachrichtenunterdrückung kann auch durch den Entzug von elektrischer Energie erfolgen, die für die Übermittlung von Nachrichten notwendig ist. Die Strafbestimmung zum Schutze der Post- und Fernmeldeanlagen vor Nachrichtenverkehrsstörungen (§ 204 StGB) sichert die Funktionsfähigkeit der Nachrichtenverkehrsmittel vor mechanischen Eingriffen (z. B. Kabelbeschädigung) und die Nachrichtenübertragung vor elektrischen Einwirkungen. Damit wird allen Teilnehmern am Nachrichtenverkehr durch das sozialistische Strafrecht die störungsfreie Inanspruchnahme der Nachrichtenverkehrswege gewährleistet. Mit dem § 205 StGB wird die Sicherheit und Ordnung im Nachrichtenverkehr, soweit Funkanlagen, insbesondere Sender eingesetzt werden, gewährleistet. Damit wird für alle Teilnehmer am Funkverkehr die geordnete Durchführung der Nachrichtenübermittlung mit Funkanlagen gesichert, internationalen Verkehrspflichten entsprochen und zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit des sozialistischen Staates beigetragen.

Für alle Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr wird die vorsätzliche Begehungsweise gefordert. Fahrlässige Eingriffe sind Ordnungswidrigkeiten bzw. Disziplinarvergehen.